

Schrebergartenreglement

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation und Pacht.....	2
II.	Bepflanzung und Gartenpflege.....	3
III.	Bauten und Einrichtungen.....	4
IV.	Schlussbestimmungen	6

Schrebergartenreglement für die Schrebergartenanlage, Langenthalweg, 3360 Herzogenbuchsee der Bürgerge- meinde Herzogenbuchsee

I. Organisation und Pacht

Eigentümerin

Art. 1 ¹Eigentümerin der Schrebergartenparzellen ist die Bürgergemeinde Herzogenbuchsee.

²Die Bürgergemeinde Herzogenbuchsee verpachtet Pflanzgärten vorzugsweise BürgerInnen und EinwohnerInnen von Herzogenbuchsee.

³Die Pflanzgärten sollen dem Anbau von Gemüse, Beeren und Blumen für den Eigenbedarf dienen.

⁴Das Schrebergartenreglement ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Aufsicht
Verwaltung

Art. 2 ¹Die Oberaufsicht/Verantwortlichkeit über die Schrebergärten obliegt dem/der SchrebergartenverwalterIn.

²Der Burgerrat erlässt das Reglement und die Schrebergartenverwaltung überwacht die Einhaltung des Reglements und steht den Pächtern mit Rat bei.

³Pächter, die grobe Vergehen, Beschädigungen, Diebstahl usw. zuschulden kommen lassen, das Reglement oder Weisungen des Burgerrates nicht befolgen sowie finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Pacht gekündigt werden.

Pachtübergabe
Pachtaufgabe

Art. 3 ¹Die Schrebergartenverwaltung regelt die Übergabe und Rücknahme des Pachtobjekts.

²Das gepachtete Land ist jeweils auf den 31. Dezember kündbar. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat vorher schriftlich beim Burgerrat eintreffen. Ausnahmen gelten bei Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Wohnortwechsel und sind sofort zu melden.

³Den Anweisungen durch den/die SchrebergartenverwalterIn sind Folge zu leisten.

⁴Bei Aufgabe der Parzelle ist diese sauber abzuräumen und zu jäten. Diese Bestimmung gilt auch für Pächter, welchen gekündigt wurden.

⁵Parzellen werden grundsätzlich unbebaut abgenommen und verpachtet.

⁶Bei Pachtauflösung können die Bauten einem Nachfolger nach gegenseitiger Abmachung übertragen werden. Davon ist der Burgerrat mit einer schriftlichen Kopie zu dokumentieren.

⁷Vermieten oder "Überlassen" des gepachteten Gartens oder eines Teils davon ist ohne Zustimmung des Burgerrates nicht gestattet. Unterpacht ist verboten.

⁸Bei Nichtbefolgung des Reglements werden die nötigen Arbeiten von der Burgergemeinde in Rechnung gestellt.

Pachtzins

Art. 4 Der Pachtzins von CHF 65.00 pro Are wird zum Voraus fällig. Er wird jeweils im Januar erhoben.

II. Bepflanzung und Gartenpflege

Allgemeines
Einschränkungen
Verbote

Art. 5 ¹Es ist untersagt, Tiere aller Art zu halten.

²Hunde sind an der Leine zu führen.

³Auf dem ganzen Gartenareal besteht ein allgemeines Fahrverbot.

⁴Als Parkplatz kann das Areal am Langenthalweg 1 benutzt werden.

⁵An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur immissionslose Gartenarbeiten erlaubt. Energieerzeugungen mit Notstromaggregaten und Verbrennungsmotoren sind verboten.

⁶Das Übernachten auf den Parzellen ist nicht gestattet.

⁷Das Abfeuern von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten.

Bepflanzung

Art. 6 ¹Durch das Anpflanzen des gepachteten Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen.

²Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird und die Wege und Strassen durch die Entwicklung der Pflanzen keineswegs geschmälert werden.

³Als Minimalabstand von den Grenzen ist 1 Meter einzuhalten.

⁴Das Pflanzen von hochstämmigen Obst-, Zierbäumen, Tannen und der dergleichen ist nicht gestattet.

⁵Das Pflanzen von Zwergobstbäumen, Beeren- und Blütensträuchern sowie Spalierbäumen an Hochbauten ist erlaubt.

⁶Die effektiv mit Gemüse, Blumen und Beeren bepflanzte bzw. bearbeitete Fläche muss mindestens $\frac{3}{4}$ der Parzelle betragen.

⁷Jede/r PächterIn ist verpflichtet, sein Pachtland das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten.

Wege und Einfassungen

Art. 7 ¹Alle Gartenwege müssen durch die Anstösser unterhalten werden und sind sauber zu halten.

²Die Wege dienen nicht als Lagerplatz und sind für den Durchgang jederzeit freizuhalten.

³Einfassungen von Parzellen dürfen nicht mehr als 25cm über die Wegoberfläche herausragen. Folgende Materialien dürfen dazu nicht verwendet werden:

- Blech- und Eisenstreifen (Schneckenzäune ausgenommen)
- Krüge
- Glas
- Dachziegel und ähnliches

Gartenabfälle und Unrat

Art. 8 ¹Alles aus dem Garten anfallende Gartenmaterial sollte kompostiert oder zumindest der Grünabfuhr mitgegeben werden. Komposthaufen sind geordnet anzulegen und zu pflegen (umzuschichten usw.). Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen.

²Im Gartenareal dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

³Das Ablagern von Unrat und gartenfremden Materialien im Gartenareal ist untersagt.

⁴Kehricht muss von den Pächtern gemäss Abfallreglement der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee entsorgt werden.

Wasserversorgung

Art. 9 ¹Die Zapfstellen und deren Umgebung sind in Ordnung zu halten.

²Wasserfässer sind gestattet. Sie sind mit einem Deckel oder Gitter zu versehen (Unfallgefahr!).

³Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Automatische Bewässerungsanlagen usw. sind verboten.

⁴Wasserleitungen dürfen nicht fest installiert werden.

⁵Das Installieren von Duschen ist nicht erlaubt.

III. Bauten und Einrichtungen

Bauten

Art. 10 ¹Gartenhäuschen dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

- Grundfläche: 6.00m²
- Firsthöhe: 2.50m
- Überdachte Fläche: 10.00m²
- Vorraum 4.00m²

²Es werden nur Ausführungen in Holz bewilligt. Beton, Backsteine und dergleichen dürfen für Hochbauten nicht verwendet werden.

³Für die Bedachung sind nur Ziegel, Welleternit, Wellkunststoff oder Dachpappe zugelassen.

⁴Der Anstrich ist bei Bedarf zu erneuern.

⁵Die Häuschen dürfen auf Zement gestellt und unterlüftet werden. Als Fundament dürfen einzig Sockelfundamente und Streifenfundamente verwendet werden.

⁶Erlaubt sind Gehwegplatten für den Vorplatz. Nicht erlaubt sind Kies, Split, Glas und andere lose Materialien.

⁷Der Vorplatz darf überdacht werden, muss aber 2-seitig offengelassen werden.

⁸Vor dem Aufstellen eines Gartenhauses ist beim Burgerrat eine schriftliche Bewilligung einzuholen mit Angabe über Standort, Grösse, Ausführungsart, Farbe und verwendete Materialien.

⁹Häuschen sind so zu stellen, dass sie den Nachbarn nicht beeinträchtigen.

¹⁰Bauvorhaben müssen innert sechs Monaten beendet sein. Nach Abschluss ist mit dem/der Schrebergartenverwalter/in zwecks Bauabnahme ein Termin zu vereinbaren.

Werkzeugschränke

Art. 11 Werkzeugschränke dürfen folgende Höchstmasse (liegend oder stehend) nicht überschreiten:

- Länge: 2.00m
- Breite: 0.80m
- Höhe: 0.80m

Gewächshäuser

Art. 12 ¹Neben den Gartenhäuschen ist maximal 1 Gewächshaus zulässig.

²Folgende Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden:

- Grundfläche: 20.00m²
- Höhe: 2.50m

³Gewächshäuser sind in solider Bauweise zu erstellen und in unauffälliger Farbe zu halten.

⁴Für selbsterstellte Gewächshäuser darf ausschliesslich nur Gewächshausfolie verwendet werden. Aus ökologischen Gründen müssen die witterungsbeständigen Folien bei der Burgergemeinde Herzogenbuchsee im Forstzentrum Bad (Zürichstrasse 112) bezogen werden.

⁵Die Verwendung von Plastikfolien ist nur während den Monaten März bis Mai sowie Oktober bis Dezember (Frostgefahr) gestattet (Ausnahmen: 1 Gewächshaus und 1 Frühbeetkasten).

⁶Vliese, Kulturschutznetze und Plastikfolien auf provisorischen Gewächshäusern sind gestattet von März bis Ende Oktober. Sie dürfen auf höchstens 50cm hohe Bogen oder andere Hilfestelle gespannt werden.

⁷Ende Dezember sind alle weiteren Plastikfolien sowie die dafür erstellten Gestelle abzubauen.

⁸Tomatenhäuser usw., die mit einer Kunststoffolie überzogen werden, sind spätestens auf Ende November zu entfernen und dürfen erst auf anfangs April wieder aufgebaut werden

IV. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 13 Die Burgergemeinde, vertreten durch den Burgerrat, als Eigentümerin des Schrebergartenareals, lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Parzellen und Parkplätze stehen, ab.

Schlussbestimmungen
und Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 26. November 2021 beschlossen worden und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Hans-Jörg Moser

Barbara Hosner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Herzogenbuchsee bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 27. Oktober 2021 bis am 26. November 2021 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.